

## Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee

### Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Radewege-Nord“ der ehemaligen Gemeinde Radewege (nunmehr Ortsteil der Gemeinde Beetzsee) gemäß § 13 BauGB a. F.

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Radewege hat, für das in der Anlage dargestellte Gebiet, die vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Radewege-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in ihrer Sitzung am 29.10.1996 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Radewege-Nord“ wird hiermit rückwirkend zum 20.11.1996 in Kraft gesetzt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB n. F. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren (§ 215 BauGB n. F.) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beetzsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB n. F. über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jedermann kann die vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Radewege-Nord“ der ehemaligen Gemeinde Radewege und die Begründung dazu im Bauamt des Amtes Beetzsee, Brielow, in 14778 Beetzsee, Chausseestraße 33b während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beetzsee, den 17.10.2005

Zimmermann  
Amtdirektor

